Zivilverfahrensrecht

Einheit 4: Klagearten und schriftliches Verfahren

Sachurteilsvoraussetzungen

- ☑ Sachliche und örtliche Zuständigkeit
- ☑ Parteifähigkeit, § 50 Abs. 1 ZPO
  → Rechtsfähigkeit, § 1 BGB, § 124 HGB, § 13 GmbHG
- ☑ Prozessfähigkeit, §§ 51, 52 ZPO
  → Geschäftsfähigkeit, §§ 2, 104 ff. BGB, § 114 HGB, § 35 GmbHG
- ☑ Prozessführungsbefugnis, ggf. Prozessstandschaft, § 51 Abs. 1 ZPO
  → §§ 1368, 2039 BGB, § 265 Abs. 2 ZPO
- ☑ Postulationsfähigkeit, ggf. Anwaltszwang nach § 78 ZPO
- ☑ Keine anderweitige Rechtshängigkeit, 261 Abs. 3 Nr. 1 ZPO

Martin Fries 2

- Erster Pflichtinhalt der Klage ist nach § 253 Abs. 2 Nr. 1 ZPO die Bezeichnung der Parteien und des Gerichts
- Prozessstandschaft = ein fremdes Recht wird im eigenen Namen eingeklagt
  - Gewillkürte Prozessstandschaft ist nur im Ausnahmefall zulässig
    - Nicht schon dann zulässig, wenn dadurch nur die Prozessführung technisch erleichtert wird, BGH V. 24. August 2016, VIII ZR 182/15, https://lexetius.com/2016,2731 (eBay-Abbruchjäger)
  - Eine Alternative ist die Abtretung der Forderung, diese Abtretung kann aber in bestimmten Fällen nichtig sein:
    - Beispiel **Zementkartell**, LG Düsseldorf v. 17. Dezember 2013, 37 O 200/09, https://openjur.de/u/663655.html, bestätigt von OLG Düsseldorf v. 18. Februar 2015, VI-U (Kart) 3/14, https://openjur.de/u/765881.html
    - Beispiel **Mietright**, LG Berlin v. 26. Juli 2018, 67 S 157/18, https://bit.ly/2Fczbql, und LG Berlin v. 28. August 2018, 63 S 1/18, https://bit.ly/2RJ04n3; **dagegen** LG Berlin v. 20. Juni 2018, 65 S 70/18, juris, und LG Berlin v. 13. August 2018, 66 S 18/18, https://bit.ly/2ATUTLp

Doppelt relevante Tatsachen

Zulässigkeit	Begründetheit
• Erfüllungsort, § 29 Abs. 1 ZPO • Deliktshandlungsort, § 32 ZPO • Bestellung mit Prorogations-AGB, § 38 Abs. 1 ZPO	• Erfüllungsort, § 269 BGB • Deliktshandlung, §§ 823 ff. BGB • Abschluss eines Kaufvertrags, § 433 BGB

Im Rahmen der Zulässigkeit genügt eine Behauptung, bei der Begründetheitsprüfung ist Beweis zu erheben und die Klage ggf. als un**begründet** abzuweisen

Klagekern: Streitgegenstand

Lebenssachverhalt

- Beispiel: Knieoperation aufgrund eines ärztlichen Kunstfehlers missglückt
- Veränderung: Als Spätfolge tritt Arbeitsunfähigkeit der Patientin ein

Antrag

- Beispiel: Kosten einer Folgebehandlung in Höhe von 100.000 Euro
- Veränderung: Antrag auf Zahlung von Schmerzensgeld in Höhe von mindestens 10.000 Euro

Martin Fries 4

- Zweiter Pflichtinhalt der Klageschrift ist nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO die Angabe des Streitgegenstands (nach dem **zweigliedrigen Streitgegenstandsbegriff**), d.h.
  - die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs
  - ein bestimmter Antrag
- Demgegenüber wird der Streitgegenstand nach dem **eingliedrigen Streitgegenstandsbegriff** nur nach dem Antrag bestimmt
- Bei der Auslegung des Antrags ist sämtliches schriftliche Vorbringen zu berücksichtigen, BGH v. 21. Juni 2016, II ZR 305/14, https://lexetius.com/2016,2265
- Klageerhebung:
  - Grundsätzlich schriftlich, § 253 Abs. 1 ZPO
    - Zustellung nach §§ 166 ff. ZPO
  - Beim Amtsgericht kann auch mündlich Klage erhoben werden, § 496 ZPO
- Bedeutung des Streitgegenstands:
  - Das Gericht kann nur über den Streitgegenstand entscheiden, § 308 Abs. 1 ZPO (*ne ultra petita*)
  - Bei anderweitiger Rechtshängigkeit oder entgegenstehender Rechtskraft Klageabweisung
  - Die Verjährung ist während des Verfahrens nur für die streitgegenständlichen Ansprüche gehemmt

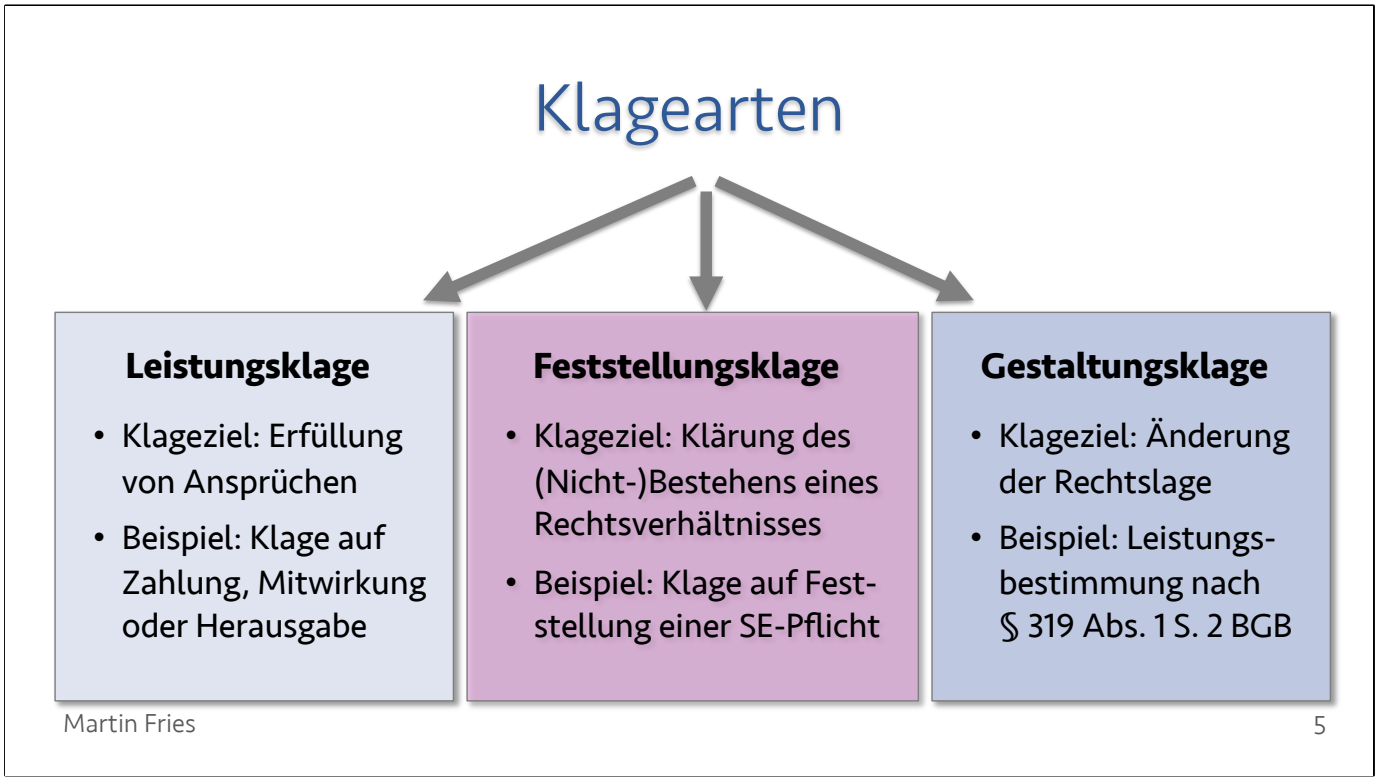

- Feststellungsinteresse:
  - Öffentliches Recht: Jedes schützenswerte Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art
  - Zivilrecht: Zustand der Ungewissheit, der die individuelle Rechtsposition beeinträchtigt
- S.a. Zwischenfeststellungsklage nach § 256 Abs. 2 ZPO

Teilklage

Offene Teilklage

- Die Klägerin legt offen, dass sie weitere Forderungen auf der Hinterhand hat
- Beispiel: Klage auf Unterhalt für zwölf Monate
- Rechtsfolge: Restbetrag ist weiterhin einklagbar

Verdeckte Teilklage

- Die Klage lässt nicht erahnen, dass sie sich auf einen Teilbetrag bezieht
- Beispiel: Klage auf Ersatz eines Teils entstandener Schäden
- Rechtsfolge: Restbetrag ist *in der Regel* weiterhin einklagbar

- Gründe für eine Teilklage:
  - Zuständigkeit des Amtsgerichts erreichen
  - Kostenrisiko begrenzen
  - Hoffnung auf eine freiwillige Resterfüllung durch den Beklagten
- Die Grenzen zwischen offener und verdeckter Teilklage sind fließend
  - Vgl. BGH v. 9. April 1997, IV ZR 113/96, https://www.jurion.de/urteile/bgh/1997-04-09/iv-zr-113_96/
  - Ein auf mehrere aufeinander folgende Behandlungsfehler gestützter Schmerzensgeldanspruch begründet **einen einzigen Streitgegenstand**, BGH v. 14. März 2017, VI ZR 605/15, https://lexetius.com/2017,1152
- Eine Restklage ist nur dann unzulässig, wenn der Kläger der verdeckten Teilklage aktiv den Eindruck vermittelt hat, seine Ansprüche vollständig geltend zu machen
  - Dann ist der Antrag so auszulegen, dass er sämtliche Ansprüche umfasst
  - Insoweit erwächst das Urteil dann in Rechtskraft
- Soweit eine Restklage zulässig ist, ist das darüber entscheidende Gericht **an das Urteil über die Teilklage nicht gebunden**

Objektive Klagehäufung, § 260 ZPO

Kumulative Klagehäufung

- Klägerin macht mehrere Ansprüche geltend
- Streitwertaddition nach § 5 ZPO

Alternative Klagehäufung

- Klägerin verfolgt ein Anspruchsziel und nennt mehrere Wege
- Zulässig nur bei Wahlschuld, § 262 BGB

Eventual-klagehäufung

- Klägerin macht den 2. Antrag vom Erfolg des 1. Antrags abhängig
- Entscheidung über den 2. Antrag nur bei Eintritt der Bedingung

Stufenklage, § 254 ZPO

- Rechtsmittel für jede Stufe
- Rechtskräftiges Teilurteil für jede Stufe, § 301 ZPO

Klageänderung

- Gemäß § 263 ZPO muss für eine (echte) Klageänderung
  - **entweder** der Beklagte einwilligen
    - Argument: Dem Beklagten soll nicht ein nahendes Obsiegen = Frucht des bisherigen Prozesses genommen werden)
    - Ggf. Einwilligungsfiktion nach § 267 ZPO
  - **oder** das Gericht die Klageänderung für sachdienlich erachten
- Kleinere Korrekturen sind nach § 264 ZPO **keine Klageänderungen im Rechtssinne**
  - *Bisweilen liest man auch, es handele sich um „stets zulässige Klageänderungen"*
- Klageerweiterung auf einen neuen Anspruch in der mündlichen Verhandlung, §§ 261 Abs. 2, 297 Abs. 1 S. 3 ZPO

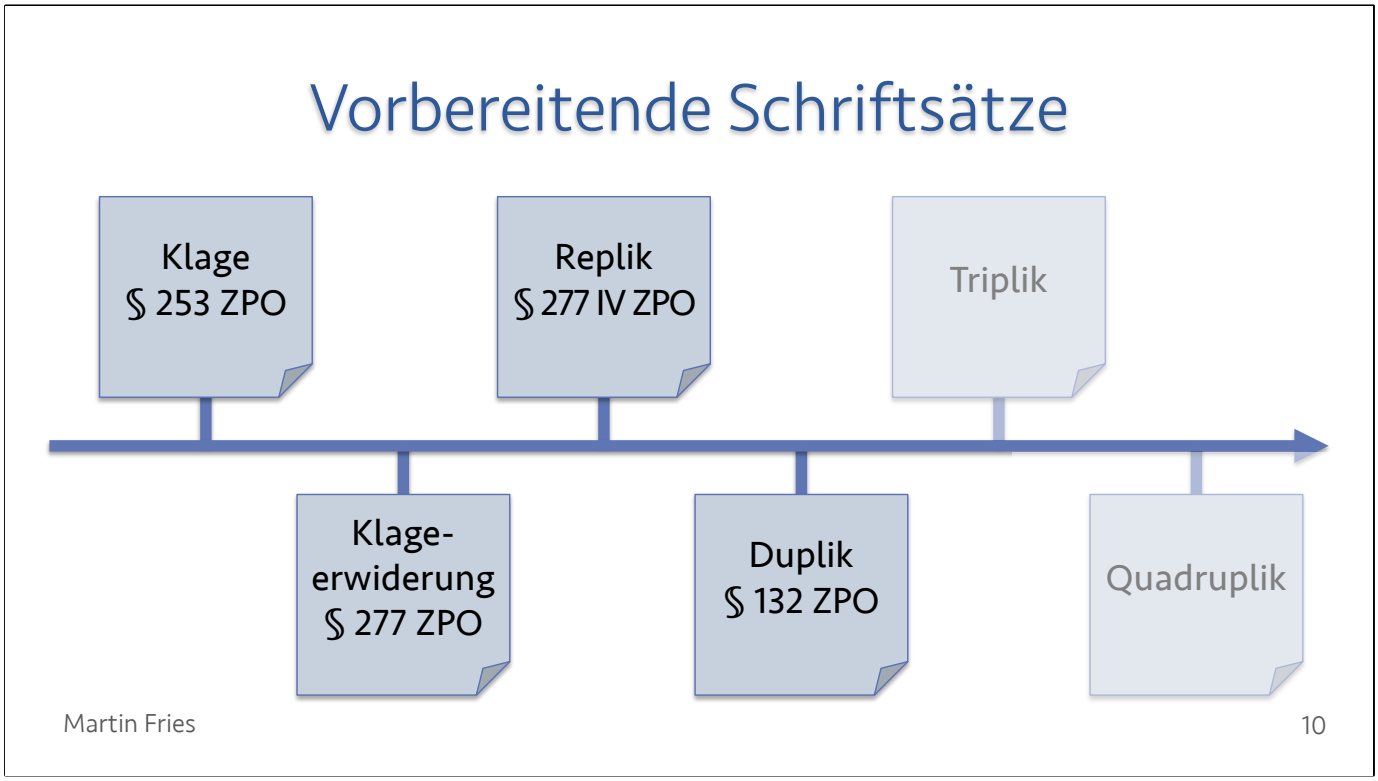

- Allgemeine Regeln zu den vorbereitenden Schriftsätzen in §§ 129, 130 ZPO
- Vor der Klageerwiderung erfolgt die Verteidigungsanzeige des Beklagten, § 276 Abs. 1 S. 1 ZPO
- Die Klageerwiderung muss die Verteidigungsmittel des Beklagten benennen, § 277 Abs. 1 S. 1 ZPO
- Bei kurzfristigem Vorbringen, das entgegen §§ 132, 282 Abs. 2 ZPO nicht genügend Zeit zur Erwiderung lässt, das aber nach § 296 Abs. 2 ZPO vom Gericht nicht zurückzuweisen ist, wird nach § 283 ZPO ein sogenannter **Schriftsatznachlass** gewährt, damit die Verhandlung nicht vertagt werden muss; darin darf dann aber auch nur noch zu den vorangehenden Äußerungen der Gegenseite Stellung bezogen werden

Strukturierter Parteivortrag

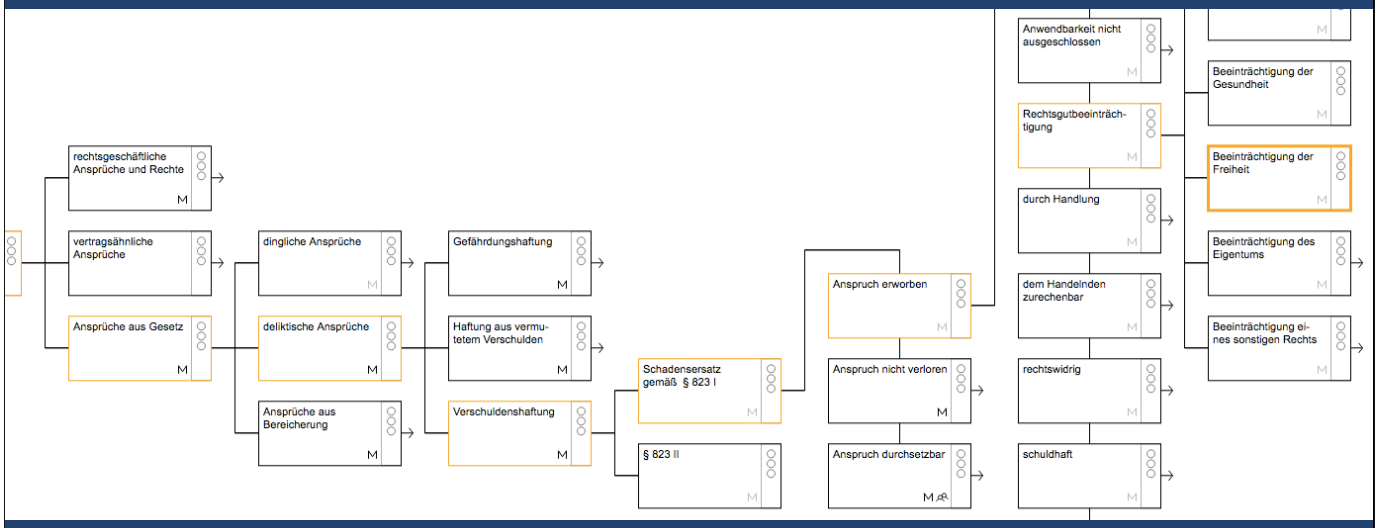

https://knowledgetools.de 11

- Kläger wählt Anspruchsgrundlagen und trägt Tatsachen und Rechtsansichten in deren Struktur vor, Beklagter antwortet innerhalb dieser Struktur
- Notwendige Flexibilität durch Kategorie „Sonstiges“
- Z.B. Unterlassungsanspruch nach § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB
    - Kläger Eigentümer
    - Beeinträchtigung des Eigentums
    - Beklagter Störer
    - Weitere Beeinträchtigungen zu besorgen
    - Keine Duldungspflicht des Eigentümers
    - Sonstiges
- Siehe auch *Gaier*, http://www.jurpc.de/jurpc/show?id=20150133

Nächste Einheit:
Mündliche Verhandlung

Feedback: martin.fries [at] jura.uni-muenchen.de